

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

- 1.1 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke "Anmeldung zum Netzanschluss Strom" (AN) (veröffentlicht unter www.geranetz.de) zu beantragen.
- 1.2 Anmeldungen (AN) haben nach Registrierung eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, nach dieser Zeit gilt die Anmeldung als zurückgezogen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet (Zähleranschlusssäule).

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV zu zahlen.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- 4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. (Anlage 1)
- 4.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt (auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist) einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV

- 5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 5.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- 5.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Provisorische Anschlüsse

- 6.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist frühzeitig zu beantragen.
- 6.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 6.3 Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem unter www.geranetz.de zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung zum Netzanschluss Strom) zu beantragen.
- 8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- 8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Elektroanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ, der Netzanschlusskosten (Zahlungseingang) und unterschriebenem Netzanschlussvertrag voraus.
- 8.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Mess- und Steuereinrichtung gemäß § 22 NAV

- 9.1 Jede Inbetriebnahme (Einbau) bzw. die Außerbetriebnahme (Ausbau) der Mess- und Steuereinrichtung erfolgt gemäß § 22 NAV und ist beim Netzbetreiber (Messstellenbetreiber) unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes (veröffentlicht unter www.geranetz.de) zu beantragen.
- 9.2 Die Netzanschlusskosten enthalten die Aufwendungen für die Inbetriebnahme bis zur Zähleranlage.
- 9.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung (Einbau) der Mess- und Steuereinrichtung aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer (Anschlussnutzer) hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 9.4 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

- 10.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 11.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie sind im Internet unter www.geranetz.de veröffentlicht und können beim Netzbetreiber angefordert werden.
- 11.2 Damit der Netzbetreiber das Niederspannungsnetz, den Netzanschluss (Hausanschluss) sowie die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzurückwirkungen beurteilen kann, liefert der Planer oder der Errichter – auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung – zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden elektrischen Anlagen und elektrischen Verbrauchsmittel. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer und vom künftigen Anschlussnutzer bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellt.
Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim Netzbetreiber verwendeten Verfahren.
- 11.3 In den TAB, der VDE-AR-N 4100 sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.
- 11.4 Der Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Bemessungsscheinleistung von in Summe größer 12 kVA am Netzverknüpfungspunkt bedarf der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des Netzbetreibers. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsscheinleistungen von in Summe größer 3,6 kVA am Netzverknüpfungspunkt sind beim Netzbetreiber anzumelden.
- 11.5 Kundenanlagen sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften oder der Verfügungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN-VDE-Normen, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, der Betriebssicherheitsverordnung und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers zu errichten, anzuschließen und zu betreiben, so dass unzulässige Rückwirkungen auf das Netz oder andere Kundenanlagen ausgeschlossen werden.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

14. Datenschutz

- 14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:
- GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-2500
E-Mail: info@geranetz.de
- 14.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:
- GeraNetz GmbH, Datenschutzbeauftragter, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-1362, E-Mail: datenschutz@geranetz.de zur Verfügung.
- 14.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 14.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlage:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Auskunftsteilen und Inkassodienstleister.
- 14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 14.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- 14.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 14.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 14.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 14.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 14.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-2501

E-Mail: info@geranetz.de

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon +49 (0) 365 856-2500

E-Mail info@geranetz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 2757240-0,

Telefax: +49 (0) 30 2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn

Telefon: +49 (0) 30 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr),

Telefax: +49 (0) 30 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am **01.01.2023** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der GeraNetz GmbH zur NAV vom 01.02.2022.

Anlagen

Anlage 1 Preisblatt (Seite 1 - 6)

Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen TAB 2019

(veröffentlicht unter www.geranetz.de, können angefordert werden)